

# RS Vwgh 2005/4/28 2004/16/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §85 Abs1;  
LAO Stmk 1963 §62 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2004/16/0244 E 28. April 2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0223 E 7. November 1989 RS 1(hier nur letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Wenn auch gem§ 33 Abs 3 AVG und gem§ 108 Abs 4 BAO die Tage des Postenlaufes in die Fristen des (Abgabenverfahrens) Verfahrens nicht eingerechnet werden, bedeutet dies nicht etwa, daß für die Einhaltung der Frist allein die Aufgabe des Schriftstückes zur Post maßgebend ist. Auch hier ist stets die Einbringung (das Einlangen) bei der zuständigen Behörde maßgebend, nur werden eben (im Falle der Einbringung) die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Die Beförderung durch die Post erfolgt auf Gefahr des Absenders.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160238.X04

## Im RIS seit

31.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>